

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister .
99111 Erfurt

Fraktion CDU
Herr Hose
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Drucksache 0977/23; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; Veranstaltungen von Parteien in staatlichen Schulen und städtischen Seniorenclubs; öffentlich

Journal-Nr.:

Sehr geehrter Herr Hose,

Erfurt,

Ihre Anfragen beantworte ich Ihnen wie folgt:

1. Auf welcher Grundlage wurde diese Veranstaltung genehmigt, § 56 Abs. 3 des Thüringer Schulgesetzes untersagt dies?

§ 56 Abs. 3 Thüringer Schulgesetz untersagt grundsätzlich die Werbung für politische Parteien und Gruppierungen und somit nicht jedwede politische Veranstaltung. Eine derartige Werbung für eine politische Gruppierung war aufgrund der Mieterin "**als Mitglied des Thüringer Landtages**" (**keine Angabe einer Partei oder Fraktion**), dem Zweck einer "Informationsveranstaltung" sowie dem Zeitpunkt nach 19:00 Uhr nicht zu erwarten. Im Zweifelsfall entscheidet nach § 56 Abs. 3 Satz 3 Thüringer Schulgesetz der Schulleiter.

2. Welche Regelungen gelten für Stadträte und Abgeordnete des Thüringer Landtages zur Durchführung von Veranstaltungen aller Art in staatlichen Schulen?

Für Veranstaltungen in Schulen gelten die Bestimmungen des § 56 Thüringer Schulgesetz. Über die Zulässigkeit entscheidet der Schulleiter, der als Landesbeschäftigter nicht der Fach- und Dienstaufsicht der Landeshauptstadt Erfurt unterliegt.

Gleichwohl wird Ihre Anfrage als Anlass zur Rückfrage beim Staatlichen Schulamt Mittelthüringen genommen, inwieweit und ob überhaupt zukünftig derartige Räumlichkeiten an politische Parteien, Institutionen oder Einzelpersonen in einem politischen Amt überlassen werden können.

3. Welche Regelungen gelten für Stadträte zur Durchführung von Veranstaltungen in städtischen Seniorenclubs und wer genehmigt dies?

Grundsätzlich gibt § 14 ThürKO allen Einwohnern und damit auch ortsansässigen Vereinen, Verbänden und Unternehmen die Berechtigung auf Nutzung der öffentlichen Einrichtungen. Für städtische Objekte und damit auch die Seniorenclubs gilt die Benutzungs- und Entgeltordnung

Seite 1 von 2

Sie erreichen uns:
E-Mail: oberbuergemeister@erfurt.de
Internet: www.erfurt.de

Rathaus
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Stadtbahn 3, 4, 6
Haltestelle:
Fischmarkt

zur kurzzeitigen Überlassung und Benutzung von Räumen und Flächen der Landeshauptstadt Erfurt. Dort finden sich auch Regelungen zum Rücktrittsrecht vom Mietvertrag durch die Landeshauptstadt sowie deren Hausrecht bzw. die jeweilige Hausordnung.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein